



ÜBEREINKOMMEN ZUM SCHUTZ DER ALPEN (ALPENKONVENTION)

Geschäftsordnung für den Ständigen Ausschuss der Konferenz der Vertragsparteien (Alpenkonferenz)

I. ANWENDUNGSBEREICH

Artikel 1

(1) Diese Geschäftsordnung findet auf alle Sitzungen des Ständigen Ausschusses der Alpenkonferenz Anwendung.

(2) Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung gelten in Ergänzung zu den Bestimmungen der Geschäftsordnung der Alpenkonferenz, soweit diese den Ständigen Ausschuss betreffen. In Auslegungsfragen gebührt der Geschäftsordnung der Alpenkonferenz der Vorrang.

II. EINBERUFUNG VON SITZUNGEN

Artikel 2

(1) Sitzungen finden so oft wie erforderlich, mindestens aber einmal jährlich statt.

(2) Der Vorsitz legt Ort, Datum und Dauer jeder Sitzung nach Konsultationen mit den Vertragsparteien fest.

(3) Ferner finden Sitzungen statt, wenn dies von zwei Dritteln der Vertragsparteien beim Vorsitz schriftlich beantragt wird.

(4) Der Vorsitz bringt den Vertragsparteien und Beobachtern Ort, Datum und Dauer der Sitzung zumindest sechs Wochen vor deren Beginn, spätestens aber umgehend nach Festlegung von deren Abhaltung, zur Kenntnis.

III. BEOBACHTER UND ANDERE TEILNEHMER

Artikel 3

(1) Ein grenzüberschreitender Zusammenschluss alpiner Gebietskörperschaften kann als Beobachter aufgenommen werden, wenn die ihm angehörenden Körperschaften nicht bereits im Ständigen Ausschuss vertreten sind.

(2) Der Ständige Ausschuss kann der Alpenkonferenz internationale nichtstaatliche Organisationen als Beobachter vorschlagen und die Teilnahme dieser Organisationen an den Sitzungen des Ständigen Ausschusses und der Arbeitsgruppen gemäß Artikel 14 dieser Geschäftsordnung bis zur nächsten Tagung der Alpenkonferenz gestatten, sofern sie

- a) satzungsgemäß die Ziele der Alpenkonvention verfolgen und substantiell zur Arbeit der Alpenkonferenz und des Ständigen Ausschusses beitragen;
- b) im ganzen Alpenraum tätig sind;
- c) ihren Sitz im Alpenraum haben und über eine ständige Organisationsstruktur mit Vorstand, Sekretariat und Statuten verfügen sowie
- d) ein Anliegen (einen Aufgabenbereich) wahrnehmen, das (der) von den anderen Organisationen mit Beobachterstatus nicht bereits ausreichend vertreten wird.

(3) Dabei soll auf eine ausgewogene Vertretung unterschiedlicher Interessen geachtet werden.

(4) Beobachter gemäß Absatz 2 dieses Artikels können teilweise oder ganz von bestimmten Tagungen ausgeschlossen werden.

Artikel 4

Der Ständige Ausschuss entscheidet im Einzelfall über die Teilnahme nichtstaatlicher Organisationen an seinen Sitzungen (andere Teilnehmer).

Artikel 5

(1) Zur Schaffung von Netzwerken und der Förderung der Transparenz führt der Vorsitz des Ständigen Ausschusses ein Verzeichnis, in dem alle interessierten staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen ohne Beobachterstatus aufgelistet sind.

(2) Die interessierten Organisationen gemäß Absatz 1 werden auf geeignete Art und Weise über die Aktivitäten der Alpenkonferenz und des Ständigen Ausschusses in Kenntnis gesetzt.

Artikel 6

Der Ständige Ausschuss kann gemäß Art. 8 Abs. 4 der Alpenkonvention staatliche und nichtstaatliche Organisationen zu spezifischen Beratungen, auch der Arbeitsgruppen gemäß Art. 14 dieser Geschäftsordnung, einladen.

IV. TAGESORDNUNG

Artikel 7

Der Entwurf der Tagesordnung für jede Sitzung enthält in der Regel:

- (1) Annahme der Tagesordnung.
- (2) Annahme des ergänzten Beschlussprotokolls der letzten Sitzung gemäß Art. 20 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung.
- (3) Zulassung staatlicher und nichtstaatlicher Organisationen.
- (4) Tagesordnungspunkte, deren Behandlung von der Alpenkonferenz beschlossen wurde.
- (5) Tagesordnungspunkte, deren Behandlung anlässlich der vergangenen Sitzung beschlossen wurde.
- (6) Tagesordnungspunkte gemäß Artikel 11 dieser Geschäftsordnung.
- (7) Jeden Tagesordnungspunkt, der von einer Vertragspartei dem Vorsitz vorgeschlagen und von diesem vor Übermittlung des Entwurfes der Tagesordnung entgegengenommen wurde.
- (8) Sonstiges.
- (9) Annahme des Beschlussprotokolls gemäß Art. 20 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung.

Artikel 8

Der Vorsitz übermittelt den Entwurf der Tagesordnung für jede Sitzung, nach Möglichkeit gemeinsam mit den Sitzungsunterlagen zumindest sechs Wochen vor Beginn der Sitzung den Vertragsparteien und Beobachtern sowie den Leitern bestehender Arbeitsgruppen gemäß Art. 14 dieser Geschäftsordnung.

Artikel 9

Der Vorsitz nimmt jeden zusätzlichen Tagesordnungspunkt, der von einer Vertragspartei nach Übermittlung des Entwurfes der Tagesordnung eingebracht wurde, vor Beginn der Sitzung in den Entwurf der Tagesordnung auf.

Artikel 10

Der Ständige Ausschuss nimmt die Tagesordnung an.

Artikel 11

Jeder Tagesordnungspunkt einer Sitzung, der auf einer Sitzung nicht abgeschlossen werden konnte, wird, sofern der Ständige Ausschuss nicht anders entscheidet, auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt.

V. ZUSAMMENSEZUNG DER DELEGATIONEN

Artikel 12

- (1) Die Vertragsparteien und Beobachter sind durch Delegationen vertreten.
- (2) Die Vertragsparteien und Beobachter notifizieren dem Vorsitz die Leiter ihrer Delegationen. Die Leiter der Delegationen notifizieren dem Vorsitz die Zusammensetzung ihrer Delegationen beim Ständigen Ausschuss und bei den Arbeitsgruppen gemäß Art. 14 dieser Geschäftsordnung, sowie jede spätere Veränderung in deren Zusammensetzung.

VI. VORSITZ

Artikel13

(1) Der Vorsitzende nimmt an den Sitzungen des Ständigen Ausschusses ausschließlich in dieser Eigenschaft teil und übt in diesem Zeitraum nicht die Rechte eines Delegierten einer Partei aus, die gegebenenfalls von einem anderen Delegierten der betreffenden Vertragspartei wahrgenommen werden.

(2) Im Falle einer vorübergehenden Abwesenheit oder Verhinderung des Vorsitzenden benennt dieser einen Vertreter. Der Vertreter darf während seiner Vorsitzführung nicht die Rechte des Delegierten einer Vertragspartei ausüben.

VII. ARBEITS- UND AD HOC - ARBEITSGRUPPEN DES STÄNDIGEN AUSSCHUSSES

Artikel14

(1) Der Ständige Ausschuss setzt zur Durchführung der Alpenkonvention sowie zur Vorbereitung von Beschlüssen der Alpenkonferenz und des Ständigen Ausschusses gemäß Art. 6 lit. e und Art. 8 Abs. 6 lit. e der Alpenkonvention Arbeitsgruppen¹ ein und koordiniert deren Tätigkeit.

(2) Sofern der Ständige Ausschuss für eine von ihm eingesetzte Arbeitsgruppe keine besondere Geschäftsordnung beschließt, gilt für diese Arbeitsgruppe entsprechend die Geschäftsordnung des Ständigen Ausschusses. Davon abweichend werden Erklärungen in den Sitzungen der Arbeitsgruppen ausschließlich in Englisch abgegeben und nicht verdolmetscht, es sei denn, der Vorsitz der Arbeitsgruppe oder der Vorsitz der Alpenkonferenz äußert den Wunsch nach einer Verdolmetschung in Deutsch, Französisch, Italienisch und Slowenisch. Offizielle Unterlagen der Arbeitsgruppen und ihre Anlagen werden ausschließlich in Englisch verfasst. Unterlagen der Arbeitsgruppen werden dem Ständigen Ausschuss oder der Alpenkonferenz in Übereinstimmung mit dem für diese Organe jeweils festgelegten Sprachenregime vorgelegt.

¹ Unter „Arbeitsgruppen“ werden alle thematischen Arbeitsgremien der Alpenkonvention verstanden, die von der Alpenkonferenz eingerichtet sind.

(3) Der Vertragspartei, die mit der Leitung einer Arbeitsgruppe betraut wurde, obliegen die Aufgaben des Vorsitzes gemäß Art. 14 der Geschäftsordnung der Alpenkonferenz entsprechend.

(4) Der Ständige Ausschuss überträgt die Leitung einer Arbeitsgruppe einer Vertragspartei. Diese benennt den Leiter der Arbeitsgruppe und notifiziert denselben den Vertragsparteien und den Beobachtern.

(5) Die Leiter bestehender Arbeitsgruppen werden zu Beratungen im Ständigen Ausschuss, soweit dies zweckdienlich erscheint, eingeladen.

Artikel 15

Sofern er dies für notwendig erachtet, kann der Ständige Ausschuss ad hoc-Arbeitsgruppen einsetzen und mit bestimmten Aufgaben betrauen.

VIII. SITZUNGSLEITUNG

Artikel 16

Im Verlauf der Debatte sind die Vertragsparteien berechtigt, zu jedem Zeitpunkt die Verfahrensfrage zu stellen, welche sofort behandelt wird. Im Falle mehrerer Verfahrensfragen wird jene zuerst behandelt, die sich am weitesten von dem ursprünglich in Aussicht genommenen Verfahren entfernt. Zu jeder gestellten Verfahrensfrage kann eine Vertragspartei bejahend und eine andere verneinend Stellung nehmen. Sofern der Vorsitzende keinen Konsens feststellen kann, erlangt der der Verfahrensfrage zugrundeliegende Antrag Gültigkeit, wenn er von zwei Dritteln der an der Abstimmung teilnehmenden Vertragsparteien angenommen wird.

IX. ABSTIMMUNGEN

Artikel 17

Für Abstimmungen bei Beschlussfassungen des Ständigen Ausschusses gemäß Art. 6 und 7 der Alpenkonvention sowie bei Entscheidungen über Verfahrensfragen gemäß Artikel 16 dieser Geschäftsordnung ist die

Anwesenheit von zwei Dritteln der Vertragsparteien erforderlich.

Artikel 18

- (1) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen.
- (2) Auf Antrag einer Vertragspartei wird eine geheime Abstimmung abgehalten.
- (3) Eine Stimmenthaltung steht der Einstimmigkeit gemäß Art. 7 der Alpenkonvention nicht entgegen.
- (4) Abstimmungen in Verfahrensfragen gemäß Artikel 16 dieser Geschäftsordnung erfolgen immer durch Handzeichen.

X. SPRACHEN

Artikel 19

- (1) Die offiziellen Sprachen des Ständigen Ausschusses sind Deutsch, Französisch, Italienisch, Slowenisch und Englisch.
- (2) Erklärungen in den Sitzungen des Ständigen Ausschusses werden in Deutsch, Französisch, Italienisch und Slowenisch abgegeben und in Deutsch, Französisch, Italienisch und Slowenisch verdolmetscht.
- (3) Offizielle Unterlagen des Ständigen Ausschusses und ihre Anlagen werden in Englisch verfasst. Für den Fall, dass die Unterlagen des Ständigen Ausschusses der Alpenkonferenz vorgelegt werden, wird eine Zusammenfassung in Deutsch, Französisch, Italienisch und Slowenisch erstellt sowie eine Langfassung in Englisch als Anhang angeschlossen.
- (4) Die Beschlussvorschläge und Beschlussprotokolle des Ständigen Ausschusses werden in Deutsch, Französisch, Italienisch und Slowenisch erstellt.

XI. BESCHLUSSPROTOKOLL DES STÄNDIGEN AUSSCHUSSES

Artikel 20

(1) Der Ständige Ausschuss genehmigt am Ende jeder Sitzung ein Protokoll, welches den Wortlaut der in dieser Sitzung gefassten Beschlüsse enthält (Beschlussprotokoll).

(2) Der Vorsitzende übermittelt den Vertragsparteien und Beobachtern sowie den Leitern der bestehenden Arbeitsgruppen gemäß Art. 14 dieser Geschäftsordnung binnen einem Monat dieses durch insbesondere folgende Elemente ergänzte Beschlussprotokoll:

- Liste der Sitzungsteilnehmer
- Ursprung der eingebrachten Anträge
- Abstimmungsvorgänge
- Beschlusserklärungen
- Sonstige Erklärungen von Vertragsparteien und Beobachtern auf deren Antrag in kurzgefasster Form.

(3) Das gemäß Abs. 2 dieses Artikels ergänzte Beschlussprotokoll wird vom Ständigen Ausschuss bei seiner nächsten Sitzung genehmigt.

XII. ÄNDERUNGEN DER GESCHÄFTSORDNUNG

Artikel 21

Der Ständige Ausschuss kann diese Geschäftsordnung gemäß Art. 8 Abs. 3 und Abs. 7 der Alpenkonvention ändern.